Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/49_2018

Lausanne, 21. Dezember 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 10. Dezember 2018 (1C_216/2018, 1C_276/2018)

Abstimmung über "Vollgeld-Initiative": Beschwerde abgewiesen

Das Bundesgericht weist eine Beschwerde gegen die eidgenössische Volksabstimmung über die "Vollgeld-Initiative" ab. Eine von der Schweizerischen Nationalbank vor der Abstimmung veröffentlichte Publikation ist nicht zu beanstanden. Eine Medienmitteilung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren war zwar nicht statthaft. Angesichts der begrenzten Bedeutung der Medienmitteilung und des klaren Abstimmungsresultats fällt ein anderer Ausgang der Abstimmung allerdings ausser Betracht.

Im Vorfeld der eidgenössischen Volksabstimmung vom vergangenen 10. Juni über die Volksinitiative "Für krisensicheres Geld; Geldschöpfung allein durch die Nationalbank (Vollgeld-Initiative)" hatte die Schweizerische Nationalbank (SNB) auf ihrer Website die Publikation "Die Argumente der SNB gegen die Vollgeldinitiative" veröffentlicht. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) publizierte eine Medienmitteilung mit dem Titel "Die FDK empfiehlt die Vollgeld-Initiative zur Ablehnung". Die Vorlage wurde nach vorläufigem amtlichem Endergebnis mit 75.7 % Nein-Stimmen abgewiesen. Bereits vor der Abstimmung hatte eine Privatperson wegen der Veröffentlichungen der SNB und der FDK beim Bundesgericht Beschwerde erhoben.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Die SNB untersteht den Grundsätzen für behördliche Interventionen im Abstimmungskampf. Ihre Befugnis, sich zur Vollgeld-Initiative zu äussern, ergab sich aus ihrem gesetzlichen Auftrag zur regelmässigen Orientierung der Öffentlichkeit über die Geld- und Währungspolitik und zur Bekannt-

machung ihrer geldpolitischen Absichten. Zudem bestand aufgrund ihrer besonderen Sachkunde für die Stimmberechtigten ein spezielles Interesse an ihrer Stellungnahme. Die SNB hatte dabei die Abstimmungsfreiheit und insbesondere die für den Bundesrat geltenden Informationsgrundsätze zu beachten. Die Ausführungen und Argumente in der Publikation der SNB sind nachvollziehbar und erscheinen trotz allfälliger Vereinfachungen ausreichend sachlich und objektiv. Damit waren sie geeignet, zur offenen Meinungsbildung beizutragen.

Was die Medienmitteilung der FDK betrifft, so sind gemäss neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung je nach Ausmass der Betroffenheit nur die Kantonsregierungen oder die Konferenz der Kantonsregierungen befugt, sich in einen eidgenössischen Abstimmungskampf einzuschalten. Die Intervention der FDK als Fachdirektorenkonferenz erweist sich damit als nicht statthaft. Allerdings fällt ausser Betracht, dass angesichts des sehr deutlichen Abstimmungsresultats und der begrenzten Bedeutung und Publizität der Medienmitteilung der FDK das Ergebnis entscheidend hätte beeinflusst werden können. Der Antrag um Aufhebung des Abstimmungsergebnisses ist deshalb abzuweisen. Auf eine weitere Beschwerde im Zusammenhang mit der fraglichen Abstimmung ist das Bundesgericht nicht eingetreten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend..

Die Urteile sind ab 21. Dezember 2018 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* 1C_216/2018 oder 1C_276/2018 eingeben.